

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ettaler Weidmoos“

Vom 5. August 1982

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

Der zwischen Ettal und Oberammergau gelegene Moorkomplex einschließlich des Quellbereiches der Kleinen Ammer in den Gemeinden Ettal und Oberammergau, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, wird unter der Bezeichnung „Ettaler Weidmoos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

### § 2

#### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 159 Hektar und liegt in der Gemeinde Ettal, Gemarkung Ettal, und in der Gemeinde Oberammergau, Gemarkung Oberammergau.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft

#### 1. im Osten

- südlich der neuen Brücke über die Ammer östlich der Straße Oberammergau — Linderhof beginnend am westlichen Uferdamm der Ammer in südlicher Richtung bis zur Einmündung der Kleinen Ammer
- überquert in östlicher Richtung rechtwinkelig die Ammer, folgt dem Ostrand des Fußweges nach Nordosten, erreicht an der Nordostgrenze des Flurstücks 2890, Gemarkung Oberammergau, an der Südausfahrt des Parkplatzes „Kapellenwand“ die Bundesstraße 23, folgt dieser am westlichen Straßenrand nach Süden bis zum Mühlbach und am Ostufer des Mühlbaches weiter nach Süden bis zur Abzweigung des Wassergrabens 150 m nördlich der Mühlbachbrücke an der Ettaler Mühle,

#### 2. im Süden

- ab der Abzweigung des Wassergrabens vom Mühlbach an dem nach Westen verlaufenden und dann nach Südwesten abbiegenden Graben an dessen Süd- bzw. Südostufer bis zur Nordgrenze des Flurstücks 269, Gemarkung Ettal
- folgt dieser Nordgrenze, als Graben ausgebildet, dann nach West-Nordwesten, um nach ca. 200 m entlang einem Entwässerungsgraben das Flurstück 269, Gemarkung Ettal, teilend, nach Südwesten abzubiegen bis zum Damm des Kanals (Flurstück 273, Gemarkung Ettal), der von der Ammer zum Mühlbach führt
- dann entlang des Nordostufers des Kanals in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung in den Mühlbach und weiter entlang des Mühlbaches bis zum Einlaßschieber in den nach Nordosten abzweigenden Graben

- quert den Mühlbach rechtwinkelig nach Süden (Wehrbrücke) und stößt in gleicher Richtung nach 25 m auf die Staatsstraße 2060 und folgt deren nördlichem Rand nach Westen bis zur südlichen Quelle der Kleinen Ammer, unmittelbar nördlich der Staatsstraße 2060 auf Flurstück 298 der Gemarkung Ettal (bei den Rahmbauern),

#### 3. im Westen

- am Nordrand des Quellbaches entlang zurück nach Osten, biegt dann mit dem Quellbach nach Norden ab und folgt dann ab dessen Einmündung in die Kleine Ammer dem linksseitigen Ufer der Kleinen Ammer flußabwärts bis an den südlichen Berghang bei „im Wegle“ und weiter bis an die Nordostecke der Gemeindegrenze von Ettal beim Markstein 311
- von hier entlang dem Hangfuß und nördlich der Flurstücke 2819, 2812, Gemarkung Oberammergau, bis zur Staatsstraße 2560
- quert bei der Brücke der Kleinen Ammer die Staatsstraße 2560, um dieser auf deren Ostseite nach Norden zu folgen bis zur Abzweigung des Sträßchens, das zum Schützenhaus von Oberammergau führt
- quert wiederum die Staatsstraße 2560 nach Westen, um dem Hangfuß und der Flurstücksgrenze 2714, Gemarkung Oberammergau, westlich des Sträßchens zum Schützenhaus zu folgen
- dann weiter an der Nordwestecke von Flurstück 2714, Gemarkung Oberammergau, nach Osten über Nordost bis ca. 60 m vor der Ammerbrücke
- quert hier weiter die Staatsstraße 2560 rechtwinkelig, um am ostseitigen Straßenrand nach Norden abzubiegen und nach ca. 50 m an den Ausgangspunkt anzuschließen.

(3) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 25 000 und einer Karte M = 1 : 5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1 : 5000. <sup>3</sup>Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen als unterer Naturschutzbehörde.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

## § 3

## Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. einen Nieder-, Übergangs- und Hochmoorkomplex zu schützen, der vor allem wegen seiner hydrologischen Bedingungen eine Besonderheit unter den bayerischen Mooren darstellt,
2. den für den Bestand dieses Moorkomplexes typischen Lebensraum, die Standortbedingungen, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit und die vorhandene hydrologische Situation zu erhalten,
3. die vorhandenen Pflanzen- und Tierarten und ihre typische Vergesellschaftung zu bewahren und die ökologische Entwicklung der Lebensgemeinschaften zu gewährleisten,
4. der Forschung und Lehre ein wichtiges Dokument für Moorkomplexe zu bewahren.

## § 4

## Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jede Maßnahme, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Streuwiesen zu entwässern, zu düngen, umzubrechen, in Intensivgrünland umzuwandeln oder zu beweiden,
7. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen außerhalb geschlossener Waldbestockung vorzunehmen,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Sachen im Gelände zu lagern,
13. Feuer anzumachen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. die befestigten und unbefestigten öffentlichen und privaten Straßen und Wege zu verlassen; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

## § 5

## Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung
  - a) in Form der Streuwiesennutzung unter Beachtung des § 4 Abs. 1 Nr. 6,
  - b) in Form der Grünlandnutzung auf den Flurstücken bzw. deren Teilflächen (t) 244, 272, 303(t), 304(t), 305(t) und auf einer entsprechend genutzten Teilfläche im Nordosten des Flurstücks 271, sämtlich Gemarkung Ettal,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen ohne Kahlhieb; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 7,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen, Brücken, Gewässern und deren Ufern sowie den bestehenden Entwässerungseinrichtungen im gesetzlich zulässigen Umfang und die maschinelle Räumung der Entwässerungssysteme, wenn sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, sowie die Gewässeraufsicht,
6. die mit der Ausübung des Triebwerkrechtes der Benediktinerabtei Ettal verbundenen rechtmäßigen Maßnahmen,
7. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 5, 6 und 7 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

#### § 6

##### Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Ettaler Weidmoos“ vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Verlassen der Straßen und Wege, das Zelten, das Lärmen oder das Benützen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. August 1982 in Kraft.

München, den 5. August 1982

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen  
Alfred Dick, Staatsminister**